II– 460 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK
Zl. 17.759-Präs.A/70

Wien, am 29. Juli 1970

Betrifft: Anfrage Nr. 182 der Abg. Hubinek und Genossen betr. Hortung von Mitteln aus der Wohnbauförderung 1968.

176 /A.B.
zu 182 /J.
Präs. am 4. Aug. 1970

An den
Herrn Zweiten Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA,
Parlament
1010 Wien.

5-fach

Auf die Anfrage, welche die Abg. Hubinek und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 1. Juli 1970 betreffend Hortung von Mitteln aus der Wohnbauförderung 1968 an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Mit Inkrafttreten des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ist die gesamte Vollziehung in Angelegenheiten der Wohnbauförderung den Ländern übertragen worden. Nach den Bestimmungen des § 26 Absatz 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ist das Bundesministerium für Bauten und Technik berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Wenn im Zuge dieser Überwachung festgestellt wird, daß die Vorgangsweise des Landes in der Vollziehung dem Gesetz widerspricht, so hat das Land gemäß den Bestimmungen des § 6 Absatz 3 des in Rede stehenden Gesetzes die in Frage kommenden Bundesmittel dem Bundesministerium für Finanzen über Antrag des Bundesministeriums für Bauten und Technik zurückzuerstatten.

Feststellen möchte ich, daß dem Bundesministerium für Bauten und Technik nichts darüber bekannt geworden ist, daß die Länder die ihnen zukommenden Wohnbauförderungsmittel nicht der Wohnbauförderung zuführen. Die in einigen Ländern teilweise etwas verspätete "Zweckzuführung" der Wohnbauförderungsmittel ist, wie dem Ressort bekannt wurde, auf das späte Einbringen von Ergänzungen zu An-

./.

trägen durch die Förderungswerber, so z.B. wegen Planänderungen, Mangel an Wohnungswerbern infolge von Rücktritten und dergleichen, insbesondere bei den sogenannten Übergangsfällen gemäß § 36 des zitierten Gesetzes, zurückzuführen.

Betreffend die in der Anfrage angeführte Rücklage des Landes Wien im Betrage von 877 Mio Schilling ist zu bemerken, daß sich dieser Betrag um die im Jahre 1969 zugesicherten Förderungsmittel im Ausmaße von 740 Mio Schilling bereits auf rund 137 Mio Schilling verringert hat.

Hinsichtlich der Hortung von zweckgebundenen Wohnbauförderungsmitteln ist noch abschließend zu bemerken, daß im Rahmen des meinem Ressort zustehenden Kontrollrechtes alles unternommen wird, um durch die reibungslose Vergabe der Wohnbauförderungsmittel ein rasches Bauwirksamwerden der Wohnbauförderungsmittel zu erreichen, da die Erreichung dieses Zieles im Interesse aller Beteiligten liegt.